S A T Z U N G

des
Vereins

HeimatUnternehmen Allgäu e.V.

---

§ 1
Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „HeimatUnternehmen Allgäu e.V."

1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

1.3. Der Sitz des Vereins ist Stötten a. Auerberg.

§ 2
Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die

2.1.1. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, insbesondere durch sozial-kulturellen Einheit der Region, ihrer Eigenschaften und Traditionen, die mit dem Begriff „Heimat" verbunden sind;

2.1.2. Förderung des Brauchtums und von Kunst und Kultur;

2.1.3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;

2.1.4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Aus- und Fortbildung;

2.1.5. Förderung von Forschungsvorhaben und der Entwicklungszusammenarbeit mit der Zielsetzung: Heimat zu erhalten, die Heimatverbundenheit zu stärken und diese als Integrationswert zu entwickeln;

2.1.6. Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Klimaschutzes;

2.1.7. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten des Vereins als Potentialentfaltungsgemeinschaft, wie z. B.

2.2.1. regelmäßige Zusammenkünfte zur Ideenfindung, Besprechung, Planung der Umsetzung der unter § 2 Ziff. 2.1. genannten Zwecke,

2.2.2. Workshops und Symposien, insbesondere zur Verwirklichung der unter 2.1.4. und 2.1.5. genannten Zwecke,

2.2.3. Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Musik, des Brauchtums, der darstellenden und bildenden Kunst und der Literatur,

2.2.4. Durchführung von Exkursionen zur Besichtigung von beispielgebenden Projekten,

2.2.5. thematische Vorträge und die Diskussion der Erkenntnisse hieraus zu allen Zwecken unter § 2 Ziff. 2.1.,

2.3. Im Rahmen der vorgenannten Projekte wirkt der Verein auch mit anderen europäischen Regionen zusammen, die nach den Vorgaben der europäischen Institutionen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4
Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dadurch sind jedoch angemessene Tätigkeitsvergütungen und die Erstattung von Aufwendungen und Reisekosten nicht ausgeschlossen.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5. Die Mitglieder des Vorstandes können, soweit sie nicht hauptberuflich beim Verein tätig sind, bis zur Höhe der jeweils gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale honoriert werden.

§ 5
Mitgliedschaft

In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

5.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

5.2. Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Fördermitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss von Fördermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

5.3. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes erworben.

§ 6
Mitgliederbeiträge

6.1. Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2. Der von den Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit sowie eine eventuelle Staffelung werden vom Vorstand festgesetzt.

6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

7.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner satzungsgemäßen Organe unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

7.4. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse verpflichtet.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§§ 9 – 10),
b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 – 14).

§ 9
Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus einem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Diese wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als € 1.000,00 ist die Mitwirkung eines zweiten Vertretungsberechtigten erforderlich.

9.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.5. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.

9.6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.

9.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgabenverteilung für die weiteren Vorstandsmitglieder festlegt.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail und im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Eine Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung kann schriftlich und/oder mündlich/fernmündlich und/oder per E-Mail erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der Einberufung soll jeweils eine Tagesordnung beigefügt werden.

10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

10.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - des 2. Vorsitzenden.

10.4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Mitgliederversammlung

11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5, Ziff. 5.1.) eine Stimme.

11.2. Die fördernden Mitglieder haben beratende Funktion. Sie sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

11.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
die Entlastung des Vorstandes;
c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
e) Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

11.4. Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Person, die dem Vorstand nicht anzugehören braucht, mit der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt bezahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig. Solche Maßnahmen können jedoch erst dann beschlossen werden, wenn sowohl der Umfang der Aufgaben als auch die Höhe der Erträge dies rechtfertigen.

11.5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

12.1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung dazu erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche schriftliche Einladung des Vorstandes bei einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

12.2. Die Einladung zur und Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch entsprechend § 10, Ziff. 10.1., erfolgen.

12.3. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

12.4. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einen von ihm gewünschten Punkt auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, und zwar in der Weise, dass die neu hinzukommenden Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihres Einganges beim Vorstand im Anschluss an die Tagesordnungspunkte lt. Einladung aufgenommen werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen wird der Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.

13.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Satzung.

13.4. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

13.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 14
Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15
Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

15.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

15.3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.

15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung in einem der Landkreise des bayerischen Allgäus (Ostallgäu, Oberallgäu, Unterallgäu, Lindau) zu verwenden hat.

15.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16
Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

16.2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

16.3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung oder die Anregungen und Beanstandungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes betreffen, vorzunehmen.

Weitnau, den 16.06.2026

M. Müller-Gossner